

03.03.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

DIE MINISTERIN FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN Kiel, den 2. März 1989
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Björn Engholm

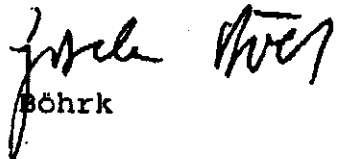
Sehr geehrter Herr Präsident,
die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung
des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

zuzuleiten.

Namens der schleswig-holsteinischen Landesregierung bitte
ich, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am
10. März 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Ministerin für Bundesangelegenheiten


Gisela Böhrk

A n l a g e

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht in der bisher geltenden Fassung weist einige erhebliche Schwächen auf. Das haben auch Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 10/6779 vom 07.01.1987, Textziffern 341 bis 364) und der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bürgerschafts-Drs. 11/5900 vom 07.05.1986, Nummer 42.2.2) festgestellt. Bei einem - auch nur befristeten - Fortbestand des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts sollten diese Schwächen durch eine entsprechende Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung beseitigt werden.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes so rechtzeitig vorzulegen, daß dieses Änderungsgesetz noch vor dem 1. Januar 1990 in Kraft treten kann.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Wohnungs- gemeinnutzigkeitgesetzes

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Der Entschlieungsantrag hat sich durch den Beschlu des Bundesrates in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989, den Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Gesetzes zur berfhrung der Wohnungsgemeinnutzigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und anderer Gesetze beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen (siehe Drucksache 111/89 (Beschlu)), erledigt.